

Leistungen für Bildung und Teilhabe Soziale und kulturelle Teilhabe

Ab dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählen unter anderem Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich.

Für die ALGII-Empfänger hat der Kreis Pinneberg das Jobcenter Kreis Pinneberg mit der Durchführung und Abrechnung der Aufgabe beauftragt.

Wer bekommt diese Leistung?

Kinder und Jugendliche, die noch **nicht volljährig** (unter 18 Jahre) sind.

Was bedeutet „Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe“?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von 10 Euro monatlich erbracht.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

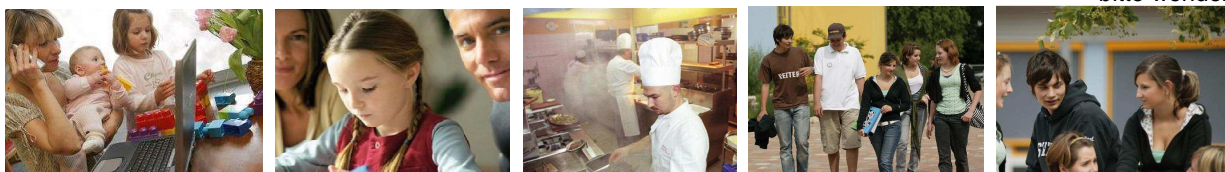
Wie funktioniert das?

Die Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe müssen Sie für jedes Kind **gesondert beim Jobcenter beantragen**. Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig – am besten gleich zu Beginn des Bewilligungszeitraumes – damit die Leistung Ihrem Kind vollumfänglich zu Gute kommt.

Sie können Ihren persönlichen Ansprechpartner im Jobcenter - falls er Sie nicht bereits im Beratungsgespräch auf dieses Thema angesprochen hat - darauf hinweisen, dass Ihr Kind Interesse an sozialen und kulturellen Angeboten hat. Das Jobcenter stellt unter www.jobcenter-kreis-pinneberg.de für Sie eine Liste geeigneter Anbieter bereit. Findet sich darin kein passendes Angebot für Ihr Kind, können Sie eigene Vorschläge (Mitgliedschaften in Vereinen u.a.) machen. Das Jobcenter wird dann prüfen, ob die von Ihnen vorgeschlagenen Anbieter und deren Angebote ebenfalls als geeignet eingeschätzt werden können.

Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten Sie für Ihr Kind einen entsprechenden **Gutschein** im Wert von bis zu 60 Euro. Der Betrag ist für den gesamten Bewilligungszeitraum (maximal 6 Monate) bestimmt und kann für die im Gutschein bescheinigten Aktivitäten eingesetzt werden.

bitte wenden!



Sofern Gutscheine nicht benutzt worden sind und/oder noch ein Restguthaben vorhanden ist, können auf Antrag weitere Gutscheine für (andere) anerkannte Aktivitäten ausgestellt werden. Die Höhe ist allerdings auf insgesamt 10,00 Eur pro Monat im Bewilligungszeitraum begrenzt (also maximal 60,00 Eur pro Kind und Bewilligungszeitraum). Ihr Kind braucht den Gutschein nur dort vorzulegen, wo es ein Angebot wahrnehmen möchte. Die entstehenden Kosten werden dann direkt mit dem Jobcenter abgerechnet.

Bitte beachten Sie:

Soweit der Gutschein verbraucht ist und/oder der Gutscheinwert nicht zur Deckung der Gesamtkosten ausreicht, ist der (verbleibende) **Eigenanteil** eigenverantwortlich von Ihnen zu leisten.

Für die Zeit vom 01. Januar 2011 bis 31. März 2011 reichen Sie bitte Quittungen, Bescheinigungen o.ä. direkt bei Ihrem Jobcenter ein. Für diesen Zeitraum erstattet Ihnen das Jobcenter die nachgewiesenen und verauslagten Kosten.

Weitere Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket:

Ausführliche Informationen über die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Sie in Form von weiteren Flyern:

- Flyer „Schulausflüge“
- Flyer „Schulbedarf“
- Flyer „Schülerbeförderung“
- Flyer „Lernförderung“
- Flyer „Mittagsverpflegung“

Für weitere Fragen, Anträge etc. stehen Ihnen auch die Mitarbeiter im Jobcenter gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter www.jobcenter-kreis-pinneberg.de.